



01|2016

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

## Vermieten Sie an nahe Angehörige?

Häufig werden Immobilien an Eltern, Kinder oder andere nahe Angehörige verbilligt vermietet. Steuerlich wird dies allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Diese gilt es regelmäßig zu überwachen.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66% der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

Die ortsübliche Marktmiete ändert sich jährlich. Überprüfen Sie daher Ihre Mietverträge mit nahen Angehörigen daraufhin, ob die vereinbarte Miete noch über der Grenze von 66% der ortsüblichen Marktmiete liegt. Denken Sie ggf. über eine Mietanpassung nach, um den vollständigen Werbungskostenabzug zu erhalten. ✓



**Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel**

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – [www.facebook.com/kanzleischimmel](http://www.facebook.com/kanzleischimmel).

[Stand 11.01.2016. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]